

## Weisung zur Schulzahnpflege

Vom 26. Juni 2012 (Stand 1. März 2014)

(Erlassen vom Departement Finanzen und Gesundheit am 26. Juni 2012)

### Art. 1 Schulzahnärztliche Untersuchung

<sup>1</sup> Der Zustand der Mundhöhle der Lernenden wird einmal jährlich von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt untersucht.

<sup>2</sup> Zusätzlich zur Abschlussuntersuchung vor Ende der obligatorischen Schulzeit kann bei Bedarf eine Karieskontrolle mittels Bissflügelaufnahme durchgeführt werden.

### Art. 2 Prophylaxe

<sup>1</sup> Die Genossenschaft Schulzahnklinik beschäftigt Zahnpflegepersonal zur Erbringung der Prophylaxeleistungen in den Schulen.

<sup>2</sup> Die Prophylaxebesuche der Schulklassen finden statt:

- a. im Kindergarten viermal,
- b. \* in der Unter- und Mittelstufe dreimal sowie
- c. in der Oberstufe zweimal pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Ein Prophylaxebesuch pro Schulkategorie dauert höchstens eine Lektion.

### Art. 3 Dokumentation

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung sind von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt im Zahnheft festzuhalten.

<sup>2</sup> Zahnhefte können von Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten bei der Hauptabteilung Gesundheit kostenlos bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Lernenden haben das Zahnheft nach Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten der Lehrperson zuhanden der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zurückzugeben.

<sup>4</sup> Feststellungen über Gebrechen, Krankheiten oder anderweitige gesundheitsschädigende Vorkommnisse teilen Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt den Erziehungsberechtigten mit; diese sind einzuladen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

<sup>5</sup> Vor dem Austritt aus der obligatorischen Schulzeit wird das Zahnheft in das Eigentum der Lernenden übergeben.

### Art. 4 Tarifliste

<sup>1</sup> Massgebend zur Vergütung ist der Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft. Der Taxpunktwert beträgt 3.20 Franken.

<sup>2</sup> Die Vergütung der Prophylaxeleistungen erfolgt gemäss Lektionenaufwand in den Schulklassen mit 35 Franken pro Lektion.

<sup>3</sup> Die für die Prophylaxeleistungen verwendeten Materialien werden pauschal mit 10 Franken pro Lektion vergütet.

## **IV B/11/6**

<sup>4</sup> Die Spesenentschädigung für die Leistungen der Zahnpflege richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Glarus.

### **Art. 5**      *Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für Untersuchungen und Prophylaxeleistungen erfolgt spätestens bis zum Ende des Schuljahres mit den von der Hauptabteilung Gesundheit zur Verfügung gestellten Formularen.

### **Art. 6**      *Vergütung*

<sup>1</sup> Das Departement vergütet die erbrachten Leistungen der Zahnpflege innert 30 Tagen auf die schweizerische Zahladresse der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes respektive der Prophylaxeleistungen an diejenige der Genossenschaft.

### **Art. 7**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Weisung tritt mit der Verordnung über die Gesundheitspflege und die Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit am 1. August 2012 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
13.02.2014	01.03.2014	Art. 2 Abs. 2, b.	geändert	SBE 2014 05

## IV B/11/6

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2 Abs. 2, b.	13.02.2014	01.03.2014	geändert	SBE 2014 05